

Wenn es auch nicht zu verkennen ist, daß der Staat in seiner Gesamtheit, wie einzelne Gemeinden und Privatpersonen an dem Vorhandensein hinlänglich befähigter Bauhandwerker ein unbezweifeltes Interesse hat; wenn es sodann auch nicht geleugnet werden kann, daß dormalen diese Letzteren, wenigstens in manchen Theilen des Landes, noch viel zu wünschen übrig lassen: so kann doch daraus die Richtigkeit einer Maßregel, die eine neue Beschränkung, eine neue Zwangsvorschrift in ihrem Gefolge hat, um so weniger abgeleitet werden, als, wie schon bemerkt, die Prüfungen an sich eine Garantie weder für das Maß der Kenntnisse des Geprüften, noch auch für das Eigenthum des Bauenden zu verschaffen vermögen, da vielmehr Beispiele genug vorhanden sind, daß gelehrte Theoretiker den Bauherrn vielleicht eben so oft in Nachtheil versetzt haben, wie schlichte Praktiker. Die Minorität hat demnach um so mehr Grund gehabt, bei ihrer früheren Ansicht stehen zu bleiben, als sie die, von ihr mit vorgeschlagenen, Reizmittel aus den ange deuteten Rücksichten nur für Nebenwerk anzusehen hat. Sie hat die erwähnten Vorschläge gethan, um dadurch der Regierungsvorlage nicht geradezu entgegen zu treten; sie hat aber in der Letzteren nur einen dankenswerthen Versuch erblickt, ob vielleicht auf diesem Wege das Bessere vorzubereiten sei. Diese ihre Ueberzeugung mußte sie nochmals hier aussprechen, sie überläßt es aber nunmehr der geehrten Kammer, auch einer andern Ansicht zu huldigen.

Entscheidet sich nun die Majorität der Kammer im Sinne der Majorität der Deputation, so ist dann jede Differenz beseitigt, da die Beschlüsse der ersten Kammer zu denjenigen einzelnen Bestimmungen des Regulativs, welche auch bei Aufrechthaltung der diesseitigen Meinung stehen geblieben wären, (§§. 1, 2, 3, 12 und 13) von der zweiten Kammer bereits genehmigt worden, die §§. 4, 9, 10 und 11 in beiden Kammern ohne Erinnerung geblieben sind, und die §§. 6, 7, 8 und 14 einer Umarbeitung nach Maßgabe des früheren Beschlusses und im Sinne der Minorität dann nicht bedürfen. Die Majorität der Deputation schlägt daher vor, für diesen Fall auch die zuletzt genannten

§§. 6, 7, 8 und 14 nachträglich zu genehmigen.

Dasselbe gilt bei §. 5, für dessen gänzlichen Wegfall sich früher die Kammer entschieden hatte. Da jedoch in dem anderweiten Berichte der ersten Kammer die Zweckmäßigkeit dieser Auslassung bezweifelt worden ist und man keinen Grund hat, auf derselben zu bestehen, auch wenn das Minoritätsgutachten Beifall finden sollte, so wünscht in dieser Beziehung die Gesamtheit der Deputation:

daß die Kammer auch §. 5 noch nachträglich annehmen möge.

Abg. D. v. Mayer: Bei der erneuerten Discussion über den vorliegenden Gegenstand muß ich mein Bekenntniß dahin aussprechen, daß ich mich in der Absicht der hohen Staatsregierung bei Vorlegung dieses Entwurfs ganz geirrt habe. Ich habe geglaubt, die hohe Staatsregierung wollte in Zukunft dem Mangel an guten Bauhandwerkern, namentlich an guten Baumeistern dadurch abhelfen, daß auf eine zweckmäßige Weise die Vorbildung in technischen Schulen befördert, eine angemessene Prüfung eingeführt und sonach eine höhere Klasse von Baumeistern in das Leben gerufen werde, denen das Publikum mehr zu vertrauen Ursache habe, und denen es namentlich wichtigere und schwierige Baue zu übertragen im Stande sein möchte. Ich habe mich geirrt, denn ich sehe, daß, wie die

Sache gegenwärtig vorliegt, und wie sie sich nach dem zweimaligen Beschlusse der ersten Kammer gestalten wird, von allem nichts erreicht werden wird. Die hohe Staatsregierung hat selbst erklärt, sie beabsichtige nicht zwei Klassen von Baumeistern einzuführen, sie will also, was daraus folgt, alle examinierte Maurer und Zimmerleute auf die Stufe der Baumeister heben, und zwar insbesondere durch diese Examina. Nun, ich will in der That wünschen, daß auf diesem Wege irgend Etwas erzielt werden möge; ich muß aber sehr daran zweifeln. Es ist eine allgemein bekannte Sache, daß man durch Examina Niemandem die Kenntnisse geben könne, die ihm fehlen, und wenn man den Zweck noch so hoch stellt, man wird durch die Examina doch nichts erreichen, insofern man nicht vorher überall hinreichende Gelegenheit gegeben hat, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Daraus würde aber folgen, daß man besondere Specialschulen für Bauhandwerker, wo möglich in allen Städten des Landes, errichten müsse; dann würde es mindestens möglich sein, durch die Zwangsexamina dem Zwecke näher zu kommen, obwohl man weder durch Schulen, noch durch Prüfungen dahin gelangen kann, aus jedem Bildhauer einen Phidias und aus jedem Maler einen Raphael zu machen. Immer wird es daher auch bei den Bauhandwerkern Schwache und Starke geben, nur mit dem Unterschiede, daß künftig alle Bauhandwerker derselben Prüfung unterlegen haben, woraus für das Publikum eben kein sonderlicher Gewinn entstehen wird. Der ganze Erfolg, der aus der Sache hervorgehen dürfte, wird der sein, daß der Gewerbekreis enger geschlossen wird, und zwar zunächst für diejenigen, welche sich diesen Handwerken widmen wollen; ferner, daß hierdurch die Möglichkeit zur Erlangung eines selbstständigen Gewerbebetriebes erschwert, und das Publikum ohne eine wesentlich bessere Garantie für die Tüchtigkeit vielmehr nur in die Lage versetzt wird, allen diesen neugeprüften Meistern weit mehr bezahlen zu müssen, als jetzt. Dies Alles dürfte von selbst folgen. Für den beabsichtigten Zweck, glaube ich, wird die neue Einrichtung in der That gar keinen Erfolg, oder einen sehr schlechten Erfolg haben. Sie wird keinen Erfolg haben, so lange als man alle Zimmerleute und Maurer, die Meister werden wollen, mit Gewalt zu der neuen Prüfung zwingt und deshalb die Vorschrift hinsetzt, das Examen so leicht als möglich zu machen. Wenn man zu einer Prüfung zwingt, dabei aber zugleich ausspricht, daß man für die nächste Folgezeit durch die Finger sehen wolle, was soll dabei gewonnen werden? Ich will jedoch annehmen, es werde für die Zukunft eine schärfere Prüfung stattfinden; welchen Erfolg wird dann die Sache haben? Entweder werden in allen Städten des Landes technische Schulen errichtet werden müssen, oder es wird die Vorbildung zum Maurer- und Zimmerhandwerke nur Wenigen zugänglich und kostspielig sein. Es kommt mir in dieser Hinsicht das beinahe vor, wie die neuern Bestimmungen in andern deutschen Staaten, wodurch man den Zudrang zu öffentlichen Aemtern beschränken will, indem man die Examina recht streng macht, und nachdem man daselbst immer noch Klagen hört, daß der Zudrang sich nicht vermin-